# Samtgemeinde Oderwald Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: 3

Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-X/296/2020

# 6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 12.12.2007

# Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	09.12.2020		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	09.12.2020		öffentlich

# Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto: Ergebnishaushalt Finanzhaushalt

ja/nein

Mittel stehen zur Verfügung:

Gesamtausgaben: Jährliche Folgekosten: Jährliche Abschreibungen:

# **Sachverhalt:**

Die mit der DS SG-X/291/2020 vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet der Samtgemeinde Oderwald hat eine kostendeckende Verbrauchsgebührenobergrenze für die Jahre 2021 und 2022 von 2,50 €/m³ (bisher 2,16 €) errechnet.

Die Gebührenobergrenze bei der monatlichen Grundgebühr beträgt bei der Zählergröße bis  $Q_3$  4 2,68 € (bisher 2,38 €), bis  $Q_3$  10 6,71 € (bisher 5,95 €) und bis  $Q_3$  16 10,74 € (bisher 9,52 €).

Aus diesem Grund ist die 6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 12.12.2007 zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

 Der als Anlage beigefügten 6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 12.12.2007 wird zugestimmt.

gez. M. Lohmann

### Anlagen:

Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung